GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

232. Anon. 1901. "Erteilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Deutsch-Neuguinea, einschliesslich des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen." [Authorisation to document vital statistics in German New Guinea, inclusive the Islands Territory of the Carolines, Palau and Marianas]. In: Zimmermann, Alfred (ed.), *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Fünfter Theil 1899 bis 1900*. Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn. Pp. 181–182.

District administrators are empowered to perform civil marriages and records births, death and marriages.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

(Reichs-Gesetzbl. S. 128) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

dem jedesmaligen Gouverneur des Schutzgebietes von Togo und seinem jedesmaligen Stellvertreter innerhalb des ganzen Schutzgebietes,

denjenigen Personen, welche für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung der vorstehend bezeichneten Beamten von dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt werden, innerhalb des von dem Gouverneur oder seinem Stellvertreter zu bezeichnenden Bezirkes.

176. Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes im Schutzgebiete der Marschall-Inseln.

(Reichs-Anzeiger vom 15. September 1900. Kol. Bl. S. 702.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie des § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 13. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 291) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

dem jedesmaligen Landeshauptmann des Schutzgebietes der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln und seinem jedesmaligen Vertreter innerhalb des ganzen Schutzgebietes,

denjenigen Personen, welche für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung der vorstehend bezeichneten Beamten von dem Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt werden, innerhalb des von dem Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter zu bezeichnenden Bezirkes.

177. Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.[1])

(Reichs-Anzeiger vom 15. September 1900. Kol. Bl. S. 702.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4 Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (Reichs-

---

[1]) Vergl. die Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Deutsch-Guinea („Reichs-Anzeiger" Nr. 182 vom 4. August 1899.)

Gesetzbl. S. 542) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten in Ponape, Yap und Saipan innerhalb ihres Amtsbezirkes, mit der Maßgabe, daß dieselben berechtigt sind, sich in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten,

in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung dieser Beamten deren allgemeinen Stellvertretern, in weiteren Behinderungsfällen den von dem Kaiserlichen Gouverneur zu Herbertshöhe oder von dem Kaiserlichen Vice-Gouverneur in Ponape zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellten Personen.

178. Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Samoa.

(Reichs-Anzeiger vom 15. September 1900. Kol. Bl. S. 702.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie des § 9 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 136) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung ertheilt, im Schutzgebiete von Samoa bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

dem jedesmaligen Kaiserlichen Richter zu Apia,

in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung desselben denjenigen Personen, welche der Kaiserliche Gouverneur von Samoa zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt.

179. Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Neu-Guinea.

(Reichs-Anzeiger, 5. November 1900.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsanhörigen im Auslande, vom 4 Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie des § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) und des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S 541) ist den nachstehenden Beamten des Schutzgebietes von Deutsch-Neu-Guinea unter Aufhebung der früher ertheilten Ermächtigung zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar: